

Frauenfeld, 11. April 2011

Entscheid

69/2011

In der Rekursache

Verein gegen Tierfabriken Schweiz

vertreten durch den Präsidenten, Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Rekurrent

gegen

Politische Gemeinde Sirnach

vertreten durch den Gemeinderat, Gemeindehaus, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach

Vorinstanz

betreffend

Nichtbewilligung einer Kundgebung

- Entscheid der Vorinstanz vom 1. März 2011 (Versanddatum: 8. März 2011)
- Rekurs vom 9. März 2011 (Datum des Poststempels: 10. März 2011)

wird entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Verfahrensgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt. Sie wird dem Rekurrenten auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Mitteilung an:
- Verein gegen Tierfabriken Schweiz, Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil (eingeschrieben)
 - Politische Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, Gemeindehaus, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach

Sachverhalt

- A. Mit Entscheid vom 1. März 2011 (Versanddatum: 8. März 2011) lehnte der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sirnach das mit E-Mail vom 28. Februar 2011 gestellte Gesuch des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) um Bewilligung einer Kundgebung am Ostersonntag, 24. April 2011, zwischen 9.30 Uhr und 12.00 Uhr, mit Verweis auf § 5 des Ruhetagsgesetzes ab.
- B. Gegen diesen Entscheid erhob der VgT, vertreten durch den Präsidenten, Dr. Erwin Kessler, mit Schreiben vom 9. März 2011 (Datum des Poststempels: 10. März 2011) Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). Eine Kopie des Rekurses reichte der VgT beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) ein. Sowohl das DJS wie auch das DBU leiteten die Rekurschriften zuständigkeitshalber an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) weiter. Zur Begründung des Rekurses führte der VgT im Wesentlichen aus, die Politische Gemeinde Sirnach stütze sich bei ihrem ablehnenden Entscheid auf § 5 des Ruhetagsgesetzes. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) dürften Kundgebungen nur aus zwingenden Gründen im Einzelfall verboten werden. Das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage genüge für sich allein nicht.
- C. Mit Schreiben vom 23. März 2011 an den Vorsteher des DJS, welches zuständigkeitshalber wiederum an das DIV weitergeleitet wurde, kritisierte der VgT im Wesentlichen das Ruhetagsgesetz und verlangte dessen Änderung.
- D. Mit Schreiben vom 8. April 2011 verzichtete die Politische Gemeinde Sirnach auf eine Stellungnahme und verwies auf ihre Ausführungen im angefochtenen Entscheid und auf die eingereichten Akten.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen noch eingegangen.

Erwägungen

I. In formeller Hinsicht

1. Gemäss § 20 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) ist der Gemeinderat eines der obersten Organe der Gemeinde. Ein Entscheid der obersten Gemeindeorgane kann nach § 43 Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) beim zuständigen Departement angefochten werden. Gemäss ständiger Praxis und verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sind für den Vollzug des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG; RB 822.9) die Gemeinde als erste und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft als zweite Instanz zuständig (§ 6 Abs. 2 RTG; TVR 1996 Nr. 25).
2. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 VRG). Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (§ 44 Ziff. 1 VRG). Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen (§ 45 Abs. 1 VRG).

Als Adressat des Entscheids der Politischen Gemeinde Sirnach vom 1. März 2011 ist der Rekurrent zum Rekurs legitimiert. Seine Eingabe vom 9. März 2011 erfolgte innerhalb der Rekursfrist und genügt den an eine Rekurschrift gestellten Formerfordernissen. Der mit Zwischenentscheid vom 16. März 2011 eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 500.-- wurde innert der angesetzten Zahlungsfrist geleistet. Auf den Rekurs ist deshalb einzutreten.

II. In materieller Hinsicht

1. a) Der Rekurrent macht vorliegend geltend, das Ruhetagsgesetz, auf das sich die Politische Gemeinde Sirnach bei ihrer Ablehnung des Gesuches stützt, sei nicht verfassungs- und EMRK-konform und müsse geändert werden.

b) Grundsätzlich sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone berechtigt und verpflichtet, kantonale Rechtsnormen – gemeint sind vor allem kantonale Gesetze und Verordnungen sowie kommunales Recht – auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu überprüfen (Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, N 2085). Diese Überprüfungsbezugnis gilt auch in Bezug auf die Übereinstimmung kantonaler Rechtsnormen mit

der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK; SR 0.101; vgl. Häfelin/Haller/Keller, N 1928). § 46 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) sieht vor, dass der Regierungsrat beim Entscheid über Verwaltungsbeschwerden prüft, ob die angewendeten Erlasse mit Verfassung und Gesetz übereinstimmen. Im Kanton Thurgau darf nebst den Gerichten somit lediglich der Regierungsrat die akzessorische Normenkontrolle vornehmen. Den anderen Organen der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege, insbesondere den Departementen, steht dies nicht zu (Stähelin, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Auflage, § 46 N 12). **Der Einwand des Rekurrenten, das Ruhetagsgesetz stehe im Widerspruch zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung, BV; SR 101) und zur EMRK, kann daher im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden.** Die Gesetzesbestimmungen sind damit anzuwenden.

c) Eine Änderung des Ruhetagsgesetzes kann mit dem vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht erreicht werden. Gemäss dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist jedem Staatsorgan (Parlament, Regierung, Gerichte) eine ihm entsprechende Staatsfunktion (Rechtsetzung, Verwaltung, Justiz) zugeordnet (vgl. Häfelin/Haller/Keller, N 1406). Die Rechtsetzung ist nach § 36 Abs. 1 KV Aufgabe des Grossen Rates. Eine Änderung des Ruhetagsgesetzes müsste somit vom Grossen Rat beschlossen werden.

2. Die Politische Gemeinde Sirmach stützt sich bei der Ablehnung des Gesuchs des Rekurrenten um Bewilligung einer Kundgebung am 24. April 2011 auf § 5 des Ruhetagsgesetzes.

Der Rekurrent bringt dagegen vor, die geplante Kundgebung solle mit sieben bis neun Teilnehmern stattfinden, werde den Verkehr nicht behindern und keinen Lärm verursachen. Es sei deshalb weder mit der Verfassung noch mit der EMRK vereinbar, gestützt auf das Ruhetagsgesetz die Kundgebung zu verbieten. Zudem sei das Ruhetagsgesetz idiotisch, da Leute auch an Ruhetagen unter anderem auf öffentlichen Bahnhöfen, an Tankstellen, auf Autobahnen oder in Restaurants zusammenkommen würden und damit öffentliche Versammlungen nicht-religiöser Art stattfänden. Diese Zusammenkünfte seien erst noch mit Lärm verbunden.

3. a) Nach § 5 Abs. 1 RTG sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sind gemäss § 5 Abs. 2 RTG insbesondere öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen (Ziff. 1), öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art (Ziff. 2) und

Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art (Ziff. 3) verboten.

b) Die vom Rekurrenten geplante Kundgebung soll gemäss Gesuch am 24. April 2011 von 9.30 bis 12.00 Uhr im Bereich Trottoir Fischingerstrasse – Wilerstrasse – Schmiedgasse in Sirnach stattfinden. Zweck der Kundgebung ist laut dem Schreiben des Rekurrenten vom 23. März 2011 die Information von Mitbürgern, dass das von Kirchenpflegern verursachte Leiden Unschuldiger auch über Sonntag weitergeht. Konkret will der Rekurrent mit der Kundgebung rund um die Katholische Kirche Sirnach die nach seiner Einschätzung tierquälerische Kaninchenhaltung von Mitgliedern der Kirchenpflege der Katholischen Kirche Sirnach anprangern.

c) Der 24. April 2011 ist Ostersonntag. Die geplante Kundgebung des Rekurrenten ist eine öffentliche Versammlung, allenfalls ein Umzug, und unbestritten nicht-religiöser Art. Sie ist damit gemäss dem klaren Wortlaut von § 5 Abs. 2 Ziff. 2 RTG verboten.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verbot der Kundgebung, wie vom Rekurrenten geltend gemacht, die Meinungs- und Informationsfreiheit und die Versammlungsfreiheit verletzen soll. Die in § 5 Abs. 2 Ziff. 2 RTG aufgezählten Tage sind hohe kirchliche Feiertage. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass der besinnliche Charakter dieser Feiertage gewahrt bleibt. Eine Kundgebung des Rekurrenten am Ostersonntag wäre der Besinnlichkeit dieses Feiertages mit Sicherheit abträglich, ist doch allgemein bekannt, dass die Veranstaltungen des Rekurrenten, auch wenn daran nur wenige Menschen teilnehmen, Emotionen wecken und häufig zu Auseinandersetzungen führen (vgl. BGE 124 I 267 E. 3c). Ein das öffentliche Interesse überwiegendes Interesse des Rekurrenten, seine Kundgebung am Ostersonntag durchzuführen, besteht nicht. Auch die Verhältnismässigkeit ist ohne Weiteres gewahrt. Das in § 5 Abs. 2 Ziff. 2 RTG festgehaltene Verbot gilt nur an fünf hohen kirchlichen Feiertagen. Es ist dem Rekurrenten ohne Weiteres zumutbar, die geplante Kundgebung an einem anderen Tag durchzuführen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vom Rekurrenten geplante Kundgebung am 24. April 2011 nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 RTG verboten ist. Der Rekurs ist damit abzuweisen und der Entscheid der Politischen Gemeinde Sirnach vom 1. März 2011 ist zu bestätigen.

III. Kosten

1. Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1) betragen die Verfahrensgebühren für einen Entscheid eines Departementes Fr. 50.-- bis Fr. 2'500.--. Sind Gebühren in-

nerhalb eines Rahmens festzulegen, bemessen sie sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 VGV). Im vorliegenden Fall erscheint in Anbetracht des Aufwandes eine Gebühr von Fr. 500.-- als angemessen.

2. Gemäss § 77 VRG trägt in streitigen Verfahren in der Regel der Unterliegende die Kosten. Aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens sind die Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen. Bei diesem Verfahrensausgang sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. § 80 VRG).

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Der Departementschef



Dr. K. Schläpfer

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen.

Expediert: 1 1. April 2011